

**Gegenanträge der Aktionärin Rechtsanwältin/Steuerberaterin Barbara Puche, Hohenstaufenstr. 2, 76855 Annweiler, zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der EnBW Energie Baden-Württemberg AG**  
**am 25.04.2008 in Karlsruhe**

Gegenantrag zu TOP 2:

**Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007 in Höhe von 406.923.033,83 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ausschüttung einer Dividende unterbleibt wegen Nichtigkeit des Jahresabschlusses infolge unterbliebener Rückstellungen für die rückwirkende Mehrerlösabschöpfung durch die Regulierungsbehörden für die Netzentgelte im Strom- und Gasbereich.

**Begründung:**

Der Jahresabschluss der EnBW AG für das Geschäftsjahr 2007 ist nichtig, da die Gesellschaft ausweislich der Angaben auf S. 199 des Geschäftsberichts keinerlei bilanzielle Risikovorsorge für die rückwirkende Mehrerlösabschöpfung durch die Regulierungsbehörden für die Netzentgelte im Strom- und Gasbereich vorgenommen hat.

Die Regulierungsbehörden haben angekündigt, die Differenz zwischen den genehmigten Netzerlösen und den tatsächlich von der EnBW AG erzielten Erlösen in künftigen Genehmigungs- und Kalkulationsperioden in Gestalt von Kürzungen der genehmigten Entgelte zu berücksichtigen. Es muss folglich davon ausgegangen werden, dass die Regulierungsbehörden diese Ankündigung umsetzen, so dass es entsprechender Rückstellungen wegen rückwirkender Entgeltkürzungen bedurft hätte.

Bereits seit 01.11.2005 hätten entsprechende Rückstellungen vorgenommen werden müssen, weil seit diesem Zeitpunkt die vereinnahmten Strom- und Gasentgelte der EnBW AG über den von der Bundesnetzagentur genehmigten Tarifen lagen.

Das inzwischen aufgelaufene Rückstellungsvolumen ist höher als der zur Ausschüttung vorgesehene Teil des Bilanzgewinns.

Die Gesellschaft muss in ihrem Geschäftsbericht (S. 199) einräumen, dass die Rechtmäßigkeit der rückwirkenden Mehrerlösabschöpfung juristisch noch völlig ungeklärt ist. In einer solchen Situation muss nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip eine angemessene Rückstellung erfolgen. Wäre diese vorgenommen worden, stünde kein ausschüttungsfähiger Jahresüberschuss mehr zur Verfügung.

Die Wettbewerber der EnBW AG haben die erforderlichen Rückstellungen aus "ungewissen Verpflichtungen" vorgenommen (z. B. die RWE AG im Umfang von 766 Millionen Euro (S. 183 des Geschäftsberichts der RWE AG für 2007)).

Der bilanzielle Fehler ist so gravierend, dass er zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt. Ein nichtiger Jahresabschluss kann weder die Grundlage eines Gewinnverwendungsvorschlags von Vorstand und Aufsichtsrat noch eines Hauptversammlungsbeschlusses zur Dividendenausschüttung (TOP 2) sein.

## Gegenantrag zu TOP 3:

**Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das  
Geschäftsjahr 2007**

**Den Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung verweigert.**

Begründung:

Der Ende 2002 abgeschlossene Anstellungs-Dienstvertrag des inzwischen ausgeschiedenen Vorstandsvorsitzenden Prof. Dr. Utz Claassen enthält eine Klausel, die diesem im Falle seines Ausscheidens aus dem Amt als Vorstandsmitglied der EnBW AG einen von keinen weiteren Voraussetzungen abhängigen Anspruch auf eine Vorruhestandsvergütung einräumt, die der Geschäftsbericht (S. 35) mit jährlich 398.000,00 € angibt.

Aus Medienberichten ist bekannt, dass diese "Vorruhestandsbezüge" bis zum Erreichen der Ruhestandsgrenze, also bis zum 63. Lebensjahr von Prof. Dr. Claassen, fortlaufen.

Da Herr Prof. Dr. Claassen bei seinem Ausscheiden erst 44 Jahre alt war, werden sich seine Vorruhestandsbezüge in den kommenden 19 Jahren auf sage und schreibe

**7.562.000,00 €**

addieren. Leistungen an die EnBW AG erbringt Herr Prof. Dr. Claassen in dieser Zeit nicht mehr, so dass weder eine betriebliche Veranlassung noch ein sonstiger Grund zur Eingehung einer solchen Verbindlichkeit der Gesellschaft bestanden hat.

Die Klausel stellt nicht einmal darauf ab, aus welchen Gründen es zu Beendigung des Anstellungs-Dienstvertrages von Prof. Dr. Claassen gekommen ist. Die Klausel findet deshalb auch Anwendung, obwohl Herr Prof. Dr. Claassen auf eigenen Wunsch aus den Diensten der EnBW AG ausgeschieden ist, weil er eine Verlängerung seines Anstellungs-Dienstvertrags nicht gewünscht hatte.

Nach Medienberichten findet auf diese "Vorruhestandsrente" keine vollständige Anrechnung anderweitiger Bezüge statt, wie sie in anderen Unternehmen üblich ist.

Auch die übrigen Vorstandsmitglieder haben sich ähnliche Vorruhestands-Versorgungszusagen erteilen lassen, wie aus den Angaben auf S. 34 ff. des Geschäftsberichts hervorgeht.

Auch den übrigen Mitgliedern des Vorstands kann deshalb keine Entlastung erteilt werden.

#### **Gegenantrag zu TOP 4:**

#### **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

**Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung versagt.**

#### Begründung:

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben keinerlei Maßnahmen gegen den Vorstand ergriffen, als im Jahr 2007 publik wurde, dass dieser die Anteile der EnBW AG an der APCOA AG um ca. 600.000.000,00 € zu billig an den Finanzinvestor Investcorp veräußert hatte.

Auch das Landgericht Mannheim hat in seiner Entscheidung vom 22.10.2007 im Verfahren 24 O 70/07 festgehalten, dass die für die APCOA-Veräußerung herangezogene Ertragswert-Methode kritisch zu beurteilen ist.

Der Aufsichtsrat ist diesen gerichtlichen Hinweisen aber nicht nachgegangen und hat keinerlei Maßnahmen in Bezug auf das Fehlverhalten des Vorstands bei der APCOA-Veräußerung ergriffen.

Der Aufsichtsrat hat deshalb seine gesetzliche Pflicht zur Überwachung des Vorstands (§ 111 Abs. 1 AktG) nicht erfüllt. Solange er die aus dem pflichtwidrigen Handeln des Vorstands entstandenen Regressansprüche (§ 93 Abs. 2 AktG) nicht geltend macht, haften die Mitglieder des Aufsichtsrats persönlich.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie dem Gremium bereits seinerzeit angehört haben, im Rahmen des Abschlusses des Anstellungsvertrags von Herrn Prof. Dr. Claassen pflichtwidrig und zum Schaden des Unternehmens gehandelt, indem sie diesem unangemessene Übergangsgelder und Vorruhestandsbezüge eingeräumt haben.

Soweit die Aufsichtsratsmitglieder am Abschluss des Anstellungsvertrags von Herrn Prof. Dr. Claassen nicht beteiligt waren, hätten sie zumindest der Auszahlung dieser Ruhegeldbeträge entgentreten müssen, soweit eine solche bereits erfolgt ist.

Darüber hinaus vernachlässigt der Aufsichtsrat seine Verpflichtung, angemessene Risikovorsorge zu betreiben, sträflich. Für die drohende rückwirkende Mehrerlösabschöpfung durch die Bundesnetzagentur hat der Aufsichtsrat keinerlei Rückstellungen im Jahresabschluss durchgesetzt, obwohl diese zwingend erforderlich waren.

Die beteiligten Aufsichtsratsmitglieder sind deshalb gemäß §§ 116 Satz 1; 93 Abs. 2 AktG der Gesellschaft zum Schadensersatz verpflichtet.

Solange sie diesen nicht geleistet haben, kommt eine Entlastung nicht in Betracht.

**Gegenantrag TOP 5:****Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

**Der Verwaltungsvorschlag zu TOP 5 wird abgelehnt.**

Begründung:

Die Aufgabe des Abschlussprüfers ist einzig und allein die Abschlussprüfung. Der von der Verwaltung für das Geschäftsjahr 2008 vorgeschlagene Abschlussprüfer Ernst & Young AG hat es auch im abgelaufenen Geschäftsjahr wieder verstanden, seine Prüferhonorare durch anderweitige Beratungstätigkeiten, derer er sich als Abschlussprüfer enthalten muss, kräftig aufzubessern.

Von den insgesamt von der EnBW AG bezogenen Vergütungen in Höhe von 4.868.000,00 € entfallen nur 2.506.700,00 € auf die Abschlussprüfung, ein beinahe genauso hoher Betrag also auf Steuerberatungsleistungen und andere Leistungen (S. 191).

Da schon der Aufsichtsrat seiner Pflicht einer kritischen Überwachung des Vorstands und dessen wirtschaftlicher Betätigung nicht nachkommt, kann ein finanziell nicht unabhängiger Abschlussprüfer erst recht nicht toleriert werden.



Barbara Puche  
Rechtsanwältin/Steuerberaterin